

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

IV. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1893.

Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Friulierr v. Danckolman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einlagen und Anfragen sind an die königliche Postbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893 S. 187. — Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kriegerverdienst-Medaille 1. und 2. Klasse für Deutsch-Südafrika S. 189. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in Kamerun und Togo im Jahre 1892 S. 189. — Der Werth der in das Kamerungebiet eingeführten Waaren S. 190. — Personalien S. 190. — Schiffsbewegungen S. 191.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 191. — Verkehrs-Nachrichten S. 191. — Bericht der Stationen Luboka und Wanza für Oktober und bis 18. November 1892 S. 194. — Bericht des Lieutenant's Prince über die Niederwerfung und Vernichtung des Häuptlings Sise von Tabora (Mit Karte) S. 198. — Bericht über Bestrafung des Sultans Rigote von Zuala in Ugojo wegen Skarwanenraubes S. 204. — Ueber die Verhältnisse in Bangani S. 205. — Handelsniederlassungen an der afrikanischen Westküste S. 205. — Ausbildung von Kamerun-Negern S. 205. — Gefecht bei Wandera S. 206. — Geschenke der British-Südafrikanischen Gesellschaft an Angehörige der Ostafrikanischen Schutztruppe S. 206. — Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Antisklaverei-Komitees für 1891 und 1892 S. 206. — Das Sansibar-Protectorat S. 207. — Literarische Besprechungen S. 208. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### **Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.** Vom 2. April 1893. (R. G. Bl. S. 143.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichsgesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

##### § 1.

Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

##### § 2.

Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvoranschlag einzuzahlen.

##### § 3.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden;



3. die Ankündigung, daß die Veräumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§ 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 5.

Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigelegt werden. Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen.

§ 6.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§ 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§ 2 Absatz 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§ 8.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Beteiligten erörtert. Sind Beteiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Beteiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 9.

Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein.

Sie ist den Beteiligten zugustellen.

§ 10.

Gegen die Entscheidung steht jedem Beteiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§ 11.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Geetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Berlin Schloß, den 2. April 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ich bestimme hierdurch, daß die bisher nur für farbige Offiziere und Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika bestimmten Kriegerverdienst-Medaillen 1. und 2. Klasse künftig auch an farbige Offiziere und Mannschaften der Polizei- und Schutztruppen in den übrigen deutschen Schutzgebieten zur Verleihung gelangen und die hierdurch erwachsenden Kosten auf die Etats der betreffenden Schutzgebiete übernommen werden, wonach Ich Ihnen das Weitere überlasse.

Berlin, den 25. März 1893.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

geez. Graf v. Caprivi.

## Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

### Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in Kamerun und Togo im Jahre 1892.

Gerichtbarkeit erster Instanz.  
a. Kamerun.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Reichsjahr	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
A. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	1	13	14	14	—
2. sonstige Rechtsfälle, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Eilbescheide, Aufgebote u.	—	8	8	8	—
Bon den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) der Richter	1	21	22	22	—
b) der Gerichte	—	—	—	—	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbesehl zu erlassen	—	—	—	—	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	8	8	8	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	—	6	6	6	—
b) mit Beisitzer	—	2	2	2	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtbarkeit, und zwar:					
1. Nachlassregulirungen	2	8	10	8	2
2. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	—	—	—	—
3. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen u.)	19	15	34	34	—



b. Logo.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Ver- richtsjahr	Zusammen	wurden erledigt	blieben unerteiligt
A. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	—	—	—	—	—
2. sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Eühnesachen, Aufgebote ic.	—	—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) der Richter	—	—	—	—	—
b) der Gerichte	—	—	—	—	—
B. Konkursachen					
C. Strafsachen, und zwar					
1. Sachen, in welchen ein Strafbeehl zu erlassen	—	—	—	—	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	7	7	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	—	3	—	—	—
b) mit Beisitzer	—	4	—	—	—
3. Befehrwenden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	—	—	—	—	—
2. Erbtheilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	—	—	—	—
4. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Verglaubigungen, Testamenterrichtungen, vorläufige Verwahrungen ic.)					
1. Verglaubigungen	15	37	42	42	—
2. Aufnahme von Vollmachten	2	1	3	3	—
3. Ausstellung von Attesten und Bescheinigungen verschiedener Art	4	24	28	28	—

Zur Zuständigkeit des Obergerichts bzw. des Obergerichters gehörige Angelegenheiten kamen weder in Kamerun noch in Logo zur Verhandlung.

### Der Werth der in das Kamerungebiet eingeführten Waaren

belief sich im dritten Vierteljahr des Jahres 1892 auf 1 272 626 Mark und überstieg den Werth der Einfuhr im zweiten Vierteljahr um 274 296 Mark.

Im zweiten Vierteljahr sind an Maschinen, Instrumenten u. s. w. für 242 000 Mark eingeführt worden, wovon auf den Quabaun allein 200 000 Mark entfielen, während hiervon im dritten Vierteljahr nur für 147 300 Mark eingeführt wurden, wovon nur sehr wenig für den Quabaun bestimmt war. Die Einfuhr von Kaufmannsgütern hat sich demnach im dritten Vierteljahr erheblich vermehrt, z. B. bei Geweben um 48 800 Mark, bei Material, Spezeivwaaren, Konserven um 67 400 Mark, bei Kupfer- und Messingwaaren um 11 000 Mark, bei Kurzwaaren, Lampen u. s. w. um 9400 Mark. Auch bei den zollpflichtigen Gütern zeigt sich eine nicht unerhebliche Zunahme der Einfuhr.

### Personalien.

Der Regierungsrath Rose, zuletzt Kaiserlicher Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, ist als kommissarischer Hilfsarbeiter in die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes einberufen worden.

Vegationsrath v. Schudmann ist aus der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes ausgeschieden.



## Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. S. „Alexandrine“ . . . } 16/3. Kapstadt. (Poststation: Kapstadt.)  
 S. M. S. „Arcona“ . . . }  
 S. M. Krzr. „Duffard“ 18/1. Auckland 23/3. — Tonga-Inseln. — Sydney. (Poststation: Apia.)  
 S. M. Krzr. „Falle“ 14/2. Kapstadt 16,3. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)  
 S. M. Anbt. „Sohne“ 2/2. Kamerun. (Poststation: Kapstadt.)  
 S. M. Krzr. „Möwe“ 25/2. Bombay. (Poststation: Sansibar.)  
 S. M. Krzr. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)  
 S. M. Krzr. „Schwalbe“ Sansibar. (Poststation: Sansibar.)  
 S. M. Krzr. „Sperber“ 12/3. Fervisbai. — 18,3. Sydney 6,4. — Apia. (Poststation: Apia.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

Oberst Freiherr v. Schele hat die Geschäfte der Stellvertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika am 22. Februar d. J., dem Tage der Rückkehr von seiner Expedition aus dem Innern, übernommen.

Der interimistische Polizeimeister F. Wiazowski ist in Kamerun eingetroffen.

Der Postsekretär F. A. Zapp wird am 10. u. M. die Ausreise von Neapel nach Ostafrika antreten, um die Postagentur in Pangani zu übernehmen.

Der Gerichtsaktuar Schumacher wird Anfang u. M. die Ausreise nach Togo behufs Vertretung des Sekretärs v. Hagen antreten.

### Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfischungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
	von Ein- schiffungshafen	an folgenden Tagen		
1. Kamerun.	Hamburg (deutsche Schiffe) Liverpool (englische Schiffe)	am 6. jedes Monats früh	Kamerun 34 Tage	am 5. jedes Monats 7 <sup>10</sup> Abds. am 1., 22. Mai 1 <sup>10</sup> Nm.
		am 3., 24. Mai	Kamerun 30 Tage	
2. Togo-Gebiet (von Accra bez. Quittah mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg (deutsche Schiffe) Liverpool (englische Schiffe)	am 6. jedes Mts. früh	Klein Popo 22 Tage	am 5., 20. und 25ten jed. Mts. 7 <sup>10</sup> Abds.
		am 21. jedes Mts. : am 1. jedes Mts. : am 22., 29. April, 6., 20., 27. Mai	Lome 35 Tage Accra 24 Tage Quittah bezw. Klein- Popo 28 Tage	
3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	Southampton (englische Schiffe)	jeden Sonnabends Nm.	Kapstadt 19 Tage	jeden Freitag 7 <sup>10</sup> Nm.

Von Kapstadt werden die Sendungen jede vierte Woche nach der Walvischbai und von dort mittelst Boten nach Windhoek weiterbefördert.

4. Deutsch-Ostafrika. (* Uebergang in Aden auf das von Marseille kommende französische Schiff.)	Brindisi (englische Schiffe)	am 23. April, 21. Mai Abds.	Sansibar 19 Tage	am 21. April, 8., 12., 19. Mai, 5., 9. Juni 10 <sup>10</sup> Abds.
	Neapel (deutsche Schiffe)	am 10. Mai, 7. Juni Abds.	Dar-es-Salaam 21 Tage	
	Brindisi (englische Schiffe*)	am 14. Mai, 11. Juni Abds.	Sansibar 21 Tage	
5. Kaiser Wilhelmoland, Bismarck-Archipel.	Marseille (französische Schiffe)	am 12. jedes Mts. 4 <sup>10</sup> Nm.	Sansibar 18 Tage	am 10. jedes Monats 9 <sup>10</sup> Abds.
	Neapel (deutsche Schiffe)	am 7. Juni Abds.	Friedrich-Wilhelmshafen 41 Tage	am 5. Juni 10 <sup>10</sup> Abds.

Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Abfenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiff Gelegenheit nach Japan Weiterbeförderung erfahren.

